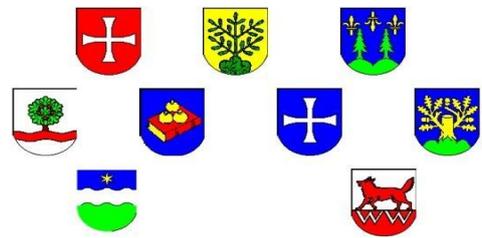


Regionaler Zivilschutz Gäu



Reglement für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu

vom 1. Januar 2005
(Teilrevision vom 1. Januar 2014)

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz und die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz sowie auf die Gemeindeordnungen beschliessen die Einwohnergemeinden Egerkingen, **Fulenbach**, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und **Wolfwil** folgendes gemeinsames Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben.....	2	Marktrecht.....	2
Begriffe	2	Organisation.....	2
Geltungsbereich	2	Zweck.....	2

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Der regionale Führungsstab Gäu (nachfolgend RFSG genannt) sowie die regionale Zivilschutzorganisation Gäu (nachfolgende ZSOG genannt) bezwecken den wirksamen Schutz der Bevölkerung, der Kultur- und Sachgüter der Einwohnergemeinden Egerkingen, **Fulenbach**, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen **und Wolfwil**¹.

Die ZSOG kann Hilfeleistungen im Gebiet der ganzen Schweiz und im grenznahen Ausland erbringen.

Die ZSOG unterstützt vorsorgliche Massnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes der Gemeinden.

Die ZSOG arbeitet eng mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.

Im Rahmen der Ausbildungstätigkeit kann die ZSOG Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erbringen.

§ 2

Übergeordnetes Recht

Rechte und Pflichten von Schutzdienstpflichtigen und Dritten sowie die Aufgaben des Bevölkerung- und des Zivilschutzes richten sich nach dem übergeordneten Recht. Das Reglement für die regionale Zivilschutzorganisation und den regionalen Führungsstab Gäu regelt lediglich die kommunalen Belange.

§ 3

Verantwortlichkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerung- und des Zivilschutzes verantwortlich.

Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft der ZSOG und der kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz, für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.

Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Oensingen.

§ 4

Bauten und Anlagen

Die ZSOG nutzt die Zivilschutzbauten und –anlagen der Gemeinden ohne Kostenfolge.

Die ZSOG ist für den sachgerechten Betrieb und für die Wartung der Zivilschutzbauten und –anlagen verantwortlich.

¹ Teilrevision per 01.01.2014; Beitritt der Gemeinden Fulenbach und Wolfwil

§ 5

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden pro Gemeinde einzeln erhoben und verwaltet. Über die Verwendung entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbstständig.

Schutzdienstpflicht / Einteilung

§ 6

Dienstpflicht

Die Schutzdienstpflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Freiwilliger Dienst

Geeignete nichtschutzdienstpflichtige erwachsene Personen können die Einteilung zum freiwilligen Schutzdienst beantragen. Die freiwillige Dienstleistung führt zu keinerlei Sonderrechten.

Freiwillige werden bei Bedarf durch die zuständige Stelle des Kantons Solothurn eingeteilt.

§ 7

Interne Einteilung

Die Einteilung innerhalb der ZSOG erfolgt auf Antrag des Kommandos durch den Zivilschutz-Stab.

Die Einteilung des höheren Kaders (ab Stufe Offizier) erfolgt auf Antrag des Kommandos durch die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission.

Soweit möglich, soll bei der internen Einteilung auf Eignung und persönliche Wünsche Rücksicht genommen werden.

Rechte und Pflichten

§ 8

Gemeinderäte

Den Gemeinderäten obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung, Änderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages;
- b. die gemeinsame Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen der ZSOG (Budget und Rechnung). Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;
- c. Kenntnisnahme vom Finanzplan der ZSOG;
- d. Wahl der Gemeindevertreter in die regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission;
Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Gemeinderates bzw. der Ressortchef die Gemeinde in der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission vertreten.
- e. Wahl der Vertreter in den regionalen Führungsstab;
- f. Genehmigung von Nachtragskrediten im Rahmen der Kompetenzregelungen der Gemeindeordnungen;
- g. die Finanzierung von allfälligen gemeinsamen Neuinvestitionen; Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;
- h. die Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Verbundpartnern im Bevölkerungsschutz sowie zwischen der ZSOG und den Verwaltungsstellen der Gemeinden;
- i. die allfällige Wahl der Gemeindevertreter in den gemeinderätlichen Schlichtungsausschuss.
Wählbar sind nur Mitglieder der Einwohnergemeinderäte. Mitglieder der Gemeinderäte, die gleichzeitig der Zivilschutzkommission angehören, sind jedoch nicht wählbar;
- j. die fristgerechte Erarbeitung neuer kommunaler Zivilschutzreglemente für den Fall einer Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.

§ 9

Bevölkerungs-
und Zivil-
schutzkom-
mission

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Jede Gemeinde kann ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Zivilschutzkommandant gehört ihr mit beratender Stimme an.

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Der Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Voranschlag ZSOG und RFSG, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- b. Finanzplan ZSOG und RFSG, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- c. Wahl des Zivilschutzkommandos, der Stellvertreter, des Rechnungsführers sowie des Zivilschutzstellenleiters;
- d. Genehmigung des Jahresprogramms sowie der im Voraus planbaren Aufgebote der ZSOG;
- e. Behandlung von Beschwerden gegen Entscheides des ZS-Kommandos;
- f. Genehmigung von umfangreichen Dienstleistungen der ZSOG zu Gunsten der Gemeinschaft mit Ausnahme von Hilfeleistungen;
- g. Genehmigung von Anträgen der ZSOG und des RFSG, welche die Änderung von Gemeindereglementen notwendig machen;
- h. Antragstellung an den Gemeinderat der Leitgemeinde zur Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde für die Festlegung der Entschädigung der Funktionäre der ZSOG und des RFSG, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind;
- i. Genehmigung der Pflichtenhefte des höheren Zivilschutzkaders, des Rechnungsführers sowie des Zivilschutzstellenleiters.

§ 10

Regionaler
Führungsstab

Der Führungsstab koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden.

Der Zuständigkeitsbereich des regionalen Führungsstabes umfasst das Gebiet der ZSOG.

Der regionale Führungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Delegation der Exekutiven
 - Stabschef
 - Stabschef Stellvertreter
 - Stabssekretär
 - Stabssekretär Stellvertreter
- b) Delegation der Einsatzkräfte
 - eine Vertretung der Feuerwehren
 - Zivilschutzkommandant
 - eine Vertretung aus den Bereichen Bau / Werke
 - eine Vertretung der Sozialdienste
- c) im Einsatzfall zusätzlich
 - Vertretung des Chefs Schadenraum²
 - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)
 - Vertretung des Gemeinderates der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde/n (mit beratender Stimme)

Die Aufteilung der Aufwendungen für Hilfeleistungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung³.

Der regionale Führungsstab kann in dringenden Fällen⁴ Nachtragskredite bis maximal CHF 100'000.—für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Die Bewilligung von Nachtragskrediten ist den Gemeinderäten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der regionale Führungsstab ist für die stete Einsatzbereitschaft, für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung sowie für eine zweckdienliche Notfalldokumentation selbst verantwortlich.

§ 11

Kdt ZSOG

Der Zivilschutzkommandant für die ZSOG.

ZS-Stab

Der Kommandant sowie die drei Stellvertreter⁵ bilden den ZS-Stab.

§ 12

Zivilschutz-
stelle

Die Zivilschutzstelle wird durch die ZSOG betrieben.

Sie ist für die Kontrollführung im kommunalen Bereich zuständig.

Sie arbeitet eng mit der kantonalen Kontrollstelle und mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden zusammen.

Sie ist dem Kommando der ZSOG unterstellt.

² Vertretung des oberen Kaders der eingesetzten Organisationen auf Befehl des Chefs Schadenraum

³ Derzeit das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (122.151)

⁴ Wenn der übliche Instanzweg aus Zeitgründen nicht möglich ist.

⁵ Je die Chefs „Einsatz“, „Führungsunterstützung“ und „Logistik“

§ 13

**Aufgebot zur
Soforthilfe**

Die ZSOG oder Teile der ZSOG können auf kommunaler Ebene zu Nothilfeleistungen angeboten werden:

- durch den regionalen Führungsstab Gäu
- durch den Gemeindepräsidenten jeder Vertragsgemeinde
- bei Grossereignissen durch den Einsatzleiter eines Verbundpartners.

Das Aufgebot zu Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der Ausbildungstätigkeit.

Personal / Entschädigungen / Rechnungsführung

§ 14

**Wahl durch
Gemeinderat**

Für die durch die Gemeinderäte gewählten Funktionäre gilt die ordentliche Amtsdauer.

§ 15

**Wahl durch
Bevölkerungs-
und Zivil-
schutzkom-
mission**

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission wählt die gemäss Reglement für den regionalen Führungsstab und die regionale Zivilschutzorganisation Gäu (§ 9) genannten Funktionäre auf unbestimmte Zeit.

§ 16

**Entschädi-
gungen der BS
und ZS-
Funktionen**

Soweit die Entschädigungen nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt sind, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.

§ 17

**Rechnungs-
führung**

Die Rechnung der ZSOG wird durch die Leitgemeinde geführt. Die Gemeindepräsidien regeln, in Absprache mit den Finanzverwaltungen und dem ZS-Stab, die operativen Details zur Rechnungsführung der ZSOG sowie die Abgeltung des administrativen Aufwandes der Leitgemeinde. Die Regelung ist den Rechnungsprüfungskommissionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Rechnungs- prüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die RPK bzw. die Revisionsstelle der Leitgemeinde.

Den Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Gemeinden und den von ihnen eingesetzten Revisionsfirmen steht das Einsichtsrecht in die Rechnungen des Führungstabes und des Zivilschutzes zu.

Geltungsdauer / Übergangsbestimmungen / Inkraftsetzung

§ 19

Geltungsdauer

Gleichzeitig mit einer allfälligen Auflösung des Zivilschutz-Zusammenarbeitsvertrages wird dieses Reglement ausser Kraft gesetzt.

§ 20

Übergangsbe- stimmungen

Die Gemeinden bringen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung ihre Reglemente über die Katastrophenvorsorge sowie weitere Regelungen über den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie über die Gemeindeführungsstäbe in Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie mit diesem Reglement.

Bei Widersprüchen zwischen bestehenden kommunalen Regelungen und diesem Reglement, geht dieses Reglement vor.

Während der Übergangsfrist von maximal zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung kann der Gemeinderat Weisungen erlassen, die im Widerspruch zu geltenden kommunalen Reglementen stehen, wenn diese Weisungen den Zielsetzungen der übergeordneten Gesetzgebung im Bevölkerungs- und Zivilschutz entsprechen.

§ 21

Streitigkeiten

Für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Gemeinden wird fallweise ein gemeinderätlicher Schlichtungsausschuss eingesetzt.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 9⁶ Mitgliedern. Jede Gemeinde bestimmt ein Mitglied.

Der Schlichtungsausschuss konstituiert sich selbst und wird nach Abschluss des Verfahrens aufgelöst.

Scheitert der Vermittlungsversuch des Schlichtungsausschusses, kann das Geschäft auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

⁶ Teilrevision per 1. Januar 2014; Beitritt der Gemeinden Fülenbach und Wolfwil

**Beschwerden
gegen Ent-
scheide der
ZS-
Kommission**

Beschwerden gegen Entscheide der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission sind innerhalb von 10 Tagen an die zuständigen kantonalen Instanzen zu richten.

§ 22

Inkrafttreten

Das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreglement Gäu tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Per 1. Januar 2014 erfolgte eine Teilrevision.

Es ersetzt die bisherigen Zivilschutzreglemente der Gemeinden.

Genehmigungsvermerke

Egerkingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Fulenbach,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Härkingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Kestenholz,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Neuendorf,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Niederbuchsiten,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Oberbuchsiten,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Oensingen,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in
Wolfwil,	Gemeindepräsident/in	Gemeindeschreiber/in

* * *

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2005/1899
vom 13. September 2005.

Teilrevision genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr.
2014/ vom 2014.